

## Kooperationsvertrag Westfälische Pflegefamilien

Zwischen dem **LWL-Landesjugendamt Westfalen**  
und «demder» «Träger», «Ort»  
wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1. Vertragszweck

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII fördert das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, nachfolgend Jugendämter genannt, und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung. Nach Nr. 4 dieser Vorschrift regt das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert diese. § 33 Satz 2 SGB VIII fordert, für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Der Träger der Jugendhilfe erbringt gemäß § 33 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung in seiner Familie nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Formen der Familienpflege konzeptionell zu entwickeln, die Tätigkeit in Westfalen-Lippe zu koordinieren und die Qualität der Hilfen zu sichern. Das System „Westfälische Pflegefamilien“ versteht sich als eine der möglichen Hilfen auf der Grundlage des § 33 Satz 2 SGB VIII, die für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche konzipiert ist.

### 2. Vertragsgegenstand

Der oben genannte Träger der Jugendhilfe gehört mit Vertragsabschluss dem WPF-Trägerverbund an und bietet „Westfälische Pflegefamilien“, als besondere Form der Vollzeitpflege, den Jugendämtern an. Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII kann der örtlich zuständige Träger die Inanspruchnahme dieser Leistung mit dem Träger vereinbaren.

Das von den Vertragsparteien zu erbringende Leistungsspektrum ist in der WPF-Leistungsbeschreibung und dem „Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“, welche im Interesse der Qualitätsentwicklung unter Beteiligung aller verbundzugehörigen Träger stetig fortgeschrieben werden, verbindlich und detailliert festgelegt. Die WPF-Leistungsbeschreibung sowie das „Handbuch zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebliche und verbindliche Grundlage für die zu erbringenden Leistungen im Rahmen des WPF-Systems und damit Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages.

### **3. Pflichten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen**

- 3.1. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen koordiniert innerhalb des Systems „Westfälische Pflegefamilien“:
  - die WPF-Trägerkonferenz
  - die regionalen Arbeitskreise der WPF-Beraterinnen und -Berater
  - den Arbeitskreis der WPF-Co-Beraterinnen und -Berater
  - die WPF-Qualitätskommission
  - weitere Arbeitsgruppen, die sich themenspezifisch bilden
- 3.2 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen nimmt die überörtlichen Vermittlungsanfragen in WEGE an und stellt diese dem System zur Verfügung.
- 3.3 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen organisiert und bezuschusst durch die Qualitätsentwicklungsabgabe Fortbildungen für die WPF-Beraterinnen und -Berater.
- 3.4 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen organisiert und bezuschusst durch die Qualitätsentwicklungsabgabe Fortbildungen für WPF.
- 3.5 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen finanziert durch die Qualitätsentwicklungsabgabe die Erstellung gemeinsamer Werbematerialien für das System „Westfälische Pflegefamilien.“
- 3.6 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen verpflichtet sich gegenüber den Trägern, alle Weiterentwicklungsschritte des Systems mit den Trägern in der Trägerkonferenz abzustimmen und gegebenenfalls projektbezogenen Mittel für eine Qualitätsentwicklung einzusetzen.

### **4. Pflichten des Trägers**

Mit dem Beitritt in den Trägerverbund „Westfälische Pflegefamilien“ verpflichtet sich der o. g. Träger:

- 4.1 nur qualifizierte Fachkräfte, entsprechend der gültigen WPF-Leistungsbeschreibung, für die Aufgaben der Beratung und Co-Beratung der Westfälischen Pflegefamilien einzusetzen;
- 4.2 Beraterinnen bzw. Berater auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages zu beschäftigen, die jeweils mit mindestens 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens 19,5 Std./Wo.) ausschließlich in der WPF-Beratung tätig sind;
- 4.3 den Fachkräften die regelmäßige Teilnahme an dem Koordinationssystem (Arbeitskreise, Supervisionen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) zu ermöglichen;
- 4.4 eine Trägervertretung zu autorisieren und zu verpflichten, regelmäßig und konstant an der i.d.R. drei Mal jährlich stattfindenden Trägerkonferenz teilzunehmen;
- 4.5 die jeweils gültigen Standards der WPF-Leistungsbeschreibung sowie des „Handbuchs zu den Qualitätsstandards des Systems Westfälische Pflegefamilien“ einzuhalten;
- 4.6 den jeweils gültigen, gemeinsam vereinbarten Kostensatz für die Leistung „Westfälische Pflegefamilien“ zu erheben;
- 4.7 dem LWL-Landesjugendamt Westfalen für die Erhebung der Kostensätze alle notwendigen, trägerspezifischen Kostenunterlagen zur Verfügung zu stellen;
- 4.8 die für das Berichtswesen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen (Statistik, Landesjugendhilfeausschussvorlagen etc.) notwendigen Informationen kontinuierlich zu

- erheben, binnen 2 Wochen dem LWL-Landesjugendamt Westfalen zu melden und in der onlinebasierten WPF-Datenbank WEGE zu erfassen;
- 4.9 aus der Qualitätsentwicklungsabgabe die Kosten des LWL-Landesjugendamtes Westfalen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Systems Westfälische Pflegefamilien (Personalkostenanteile, Sachkosten, Supervisionskosten) zu erstatten. Die Leistung wird seitens des LWL-Landesjugendamtes jeweils nach Ablauf eines Halbjahres (Abrechnungszeiträume: 01.01. bis 30.06. sowie 01.07. bis 31.12.) auf Grundlage der vom o.g. Träger im onlinebasierten Datensystem WEGE erfassten Daten in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
  - 4.10 das örtliche Jugendamt vor Beginn der Anbahnung in eine Westfälische Pflegefamilie über die geplante Inpflegegabe schriftlich zu informieren.
  - 4.11 das örtliche Jugendamt unverzüglich über die erfolgte Belegung einer Westfälischen Pflegefamilie schriftlich zu informieren.
  - 4.12 mit dem Jugendamt (Ort am Sitz des WPF-Trägers) eine Vereinbarung gem. § 77 Abs. 2 SGB VIII über die Erbringung von Leistungen nach § 37a SGB VIII zu schließen.

## 5. Verfahrensregelungen

- 5.1 Die Teilnahme am System „Westfälische Pflegefamilien“ steht grundsätzlich allen anerkannten Trägern der Jugendhilfe offen, sofern diese den Kooperationsvertrag mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen abschließen.
- 5.2 Grundsätzliche Entscheidungen bezüglich des überörtlichen Systems „Westfälische Pflegefamilien“ sind in der Trägerkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Trägervertretungen (pro Träger eine stimmberechtigte/r Trägervertreter/-in) zu beschließen, wobei jede/r der stimmberechtigten Trägervertreter/-innen, unabhängig von der Anzahl der durch den Träger betreuten WPF-Pflegeverhältnisse, eine Stimme hat.
- 5.3 Der Träger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit ½-jähriger Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedeutet den Austritt des Trägers aus dem WPF-Trägerverbund, in dessen Konsequenz er nicht länger berechtigt ist, „Westfälische Pflegefamilien“ als besonderes Angebot der Hilfen zur Erziehung anzubieten und zu betreiben. Der Träger ist im Falle des Austritts verpflichtet, die Jugendämter, mit denen WPF-Vertragsverhältnisse geschlossen wurden, umgehend über den Austritt zu informieren. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist berechtigt, die Fachöffentlichkeit über den Austritt zu informieren.
- 5.4 Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit ½-jähriger Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 5.5 Sofern die Fortsetzung der koordinierenden Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen durch Beschlussfassung des LWL-Landesjugendhilfeausschusses beendet wird, ist das LWL-Landesjugendamt berechtigt, das Vertragsverhältnis zum vom Gremium beschlossenen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen.

## 6. Verfahren bei Konflikten

### 6.1 Beschwerdemanagement

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist Beschwerdestelle für alle Beteiligten (sorgeberechtigte Eltern, Vormund, Kind/Jugendliche(r), Westfälische Pflegefamilie, WPF-Träger) und für die Einhaltung der vereinbarten Standards im System „Westfälische Pflegefamilien“ im Rahmen des Kooperationsvertrages verantwortlich. Eingehende Beschwerden werden zeitnah aufgegriffen und bearbeitet. Besondere Auffälligkeiten werden an die WPF-Trägerkonferenz weitergegeben.

### 6.2 Verfahren bei Verstoß eines WPF-Trägers gegen die Standards der Westfälischen Pflegefamilien

Verstößt ein Träger gegen die verbindlichen Qualitätsstandards des WPF-Systems, wird das LWL-Landesjugendamt Westfalen den betreffenden Träger schriftlich darauf hinweisen und ihn gleichzeitig auffordern, diese Pflichtverletzung/en in einem angemessenen Zeitraum abzustellen. Nach Ablauf des gewährten Zeitraumes hat der Träger schriftlich gegenüber dem LWL-Landesjugendamt zu versichern, dass die genannten Pflichtverletzung/en abgestellt wurde/n. Widerspricht der betreffende Träger dem Vorwurf der Pflichtverletzung/en, hat er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen die Möglichkeit, schriftlich Stellung zum Sachverhalt zu nehmen. Sofern keine Einigung herbeigeführt werden kann, wird eine Delegation der Trägerkonferenz, bestehend aus drei unbeteiligten Trägervertreterinnen bzw. -vertretern, einberufen. Die Bereitschaft der einzelnen Träger zur Mitwirkung am Verfahren wird seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Vorfeld erfragt. Das Auswahlverfahren der Delegierten erfolgt dann per Los. Die Delegation hat zu entscheiden, ob der Vorwurf der Pflichtverletzung/en gerechtfertigt ist.

Begeht ein Träger erneut bereits festgestellte bzw. durch eine Trägerdelegation als Pflichtverletzung definierte Verstöße oder kommt es vermehrt zu neuen Verstößen, ist das LWL-Landesjugendamt Westfalen berechtigt, den Kooperationsvertrag fristlos zu kündigen.

### 6.3 Verfahren bei Konflikten zwischen WPF-Trägern

#### a. Der Konflikt wird auf Wunsch der betroffenen Träger vom LWL-Landesjugendamt Westfalen moderiert:

Gemeinsam mit den betroffenen Trägern wird ein Lösungsvorschlag formuliert. Wünschen die betroffenen Träger keine Moderation durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen oder findet der Lösungs- bzw. Vermittlungsvorschlag keine Akzeptanz, wird eine Delegation der Trägerkonferenz, bestehend aus drei am Konflikt unbeteiligten Trägervertreterinnen bzw. -vertretern, in das Schlichtungsverfahren involviert. Die Bereitschaft der einzelnen Träger zur Mitwirkung am Schlichtungsverfahren wird seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Vorfeld erfragt. Das Auswahlverfahren der Delegierten erfolgt dann per Los. In einem Treffen im Vorfeld der nächsten Trägerkonferenz wird nach Anhörung der Konfliktparteien ein Vermittlungs- bzw. Lösungsvorschlag unterbreitet.

#### b. Sollte der Lösungsvorschlag von den Konfliktparteien nicht angenommen werden, wird seitens des LWL-Landesjugendamtes gemeinsam mit den Delegierten der

Trägerkonferenz eine Vorlage in die nächste Trägerkonferenzsitzung zur Beschlussfassung eingebracht, die den Konflikt inhaltlich erläutert und als Grundlage für die abschließende Entscheidung dient.

- 6.4 Verfahren bei Beschwerden von WPF Trägern über das LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Das LWL-Landesjugendamt Westfalen ist verpflichtet, sämtliche Themen, die von WPF-Trägern für die Tagesordnung der Trägerkonferenz angemeldet werden, in die Trägerkonferenz einzubringen, damit dort eine Konfliktlösung erreicht werden kann.
- 6.5. Verfahren bei Konflikten zwischen LWL-Landesjugendamt Westfalen und einem Jugendamt  
Kritikpunkte am System der Westfälischen Pflegefamilien seitens eines Jugendamtes werden vom LWL-Landesjugendamt Westfalen in das WPF-Gremium „Qualitätskommission“ eingebracht.  
Die WPF-Trägerkonferenz wird kontinuierlich informiert.

### 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Münster, \_\_\_\_\_  
i.A.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
LWL-Landesjugendamt Westfalen

\_\_\_\_\_  
WPF-Träger